



Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

FREIE WÄHLER
Frau Stadträtin Schrempf
Herrn Stadtrat Gröger
Herrn Stadtrat Veser
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4650
Telefax: 0761 / 201 - 4099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

- per E-Mail als pdf-Datei -

Ihr Zeichen/Schreiben vom
17.11.2020

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
29.01.2021

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
hier:
Einführung von Tempo 40 im gesamten Stadtgebiet der Gemarkung Freiburg**

Sehr geehrte Frau Stadträtin Schrempf,
sehr geehrter Herr Stadtrat Gröger,
sehr geehrter Herr Stadtrat Veser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.11.2020, das Herr Oberbürgermeister Horn zur Beantwortung an mich weitergeleitet hat.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

Die StVO beinhaltet verschiedene Rechtsgrundlagen, auf deren Basis verschiedene Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden können, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die gängigsten sind:

- Lärmschutz auf Grund der Überschreitung bestimmter Lärmpegel oder auf Basis eines Lärmaktionsplans (30 km/h ganztags oder nachts).
- Luftreinhaltung auf Basis eines Luftreinhalteplans (30 km/h oder 40 km/h).
- Verkehrssicherheit wegen besonderen örtlichen Gegebenheiten, die eine überdurchschnittliche Gefahrenlage begründen (30 km/h oder 40 km/h).
- Schutz im Nahbereich von Schulen und Kitas (30 km/h zu deren Öffnungszeiten).

In Freiburg wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen im Innenstadtbereich überwiegend aus Lärmschutzgründen eingerichtet, weil gemäß Lärmberechnungen z. B. im Zuge der Lärmkartierung für den Lärmaktionsplan die Lärmbelastungen für die Anwohnenden zu hoch waren. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h (nachts oder ganztags) konnte ein größtmöglicher Schutz für die Anwohnenden erreicht werden.



Dieses Vorgehen entspricht den Gemeinderatsbeschlüssen. Auf die Drucksachen G-15/039 (Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan) und G-18/052 (Beauftragung der Verwaltung zur Umsetzung von nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen) nehme ich Bezug.

In der Stadt Frankfurt wird Tempo 40 nicht flächendeckend eingeführt, sondern auf ausgewählten Straßen im Innenstadtbereich. Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkungen stützt sich auf den verabschiedeten Luftreinhalteplan, weil dadurch eine Reduzierung des Stickoxid-Ausstoßes erreicht werden soll und Fahrverbote so voraussichtlich vermieden werden können. Neben den Tempo 40-Straßenabschnitten aus Gründen der Luftreinhaltung gibt es in Frankfurt auch Hauptverkehrsstraßen mit nächtlicher Beschränkung auf 30 km/h, Hauptverkehrsstraßen auf denen die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt und abseits des Hauptverkehrsstraßennetzes Tempo 30-Zonenregelungen.

Ähnliches gilt für die Stadt Stuttgart, wo allerdings nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen noch im Planungsstadium sind.

Es ist auch für mich absolut nachvollziehbar, dass eine einheitliche flächendeckende Geschwindigkeitsregelung im Stadtgebiet mit wenigen Ausnahmen für alle Verkehrsteilnehmenden einfacher zu verstehen wäre. Daher unterstütze ich die verschiedenen Vorstöße des Deutschen Städtetags in diese Richtung und habe mich persönlich sogar für eine mögliche Ausnahmegenehmigung für Freiburg beim Verkehrsministerium Baden-Württemberg eingesetzt. Aber Fakt ist: Flächendeckende, von Tempo 50 abweichende Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet, egal ob 30 oder 40 km/h, sind rechtlich nicht zulässig. Das gilt in Hessen genauso wie in Baden-Württemberg.

Die Straßenverkehrsbehörde hat in Freiburg auf Basis der geltenden Gesetzeslage dort Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen, wo es aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen sowie aus Verkehrssicherheitsaspekten möglich erschien. Darüber hinaus werden mögliche Ausweitungen (zeitlich und räumlich) anlassbezogen geprüft.

Abgesehen von den rechtlichen Aspekten wäre es aufgrund dieser Aspekte kaum vorstellbar, dort wo heute Tempo 30 angeordnet ist, künftig Tempo 40 anzuordnen und somit eine Verschlechterung beim Lärmschutz als auch bei der Verkehrssicherheit herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister